

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schadenrückerstattungsversicherung für Mietfahrzeuge

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab dem 16.04.2018. Sie gelten somit für alle Schadenfälle, die ab dem 16.04.2018, 00:00 MEZ eintreten.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Fuhrparkhelden GmbH (nachfolgend Fuhrparkhelden genannt), Wiesenstraße 21, 40549 Düsseldorf und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für Kunden der Fuhrparkhelden GmbH, welche einen Fahrzeugmietvertrag mit Selbstbehaltsschluss abgeschlossen haben, zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet.

### I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der in den nachfolgend aufgeführten allgemeinen und besonderen Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Kunden der Fuhrparkhelden GmbH, welche einen Fahrzeugmietvertrag mit Selbstbehaltsschluss abgeschlossen haben.

Versicherungsschutz gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

### II. Laufzeit des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht analog zu dem mit den Fuhrparkhelden geschlossenen Mietvertrags, welcher die Schadenrückerstattungsversicherung inkludiert.

### III. Definitionen

#### - Repräsentanten

Die Einrede, dass Schäden und Verluste nicht unvorhergesehen sind, beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten des Versicherungsnehmers und der Versicherten und gilt nur für den Schadenfall des schadenstiftenden Unternehmers.

Als Repräsentanten gelten bei

- Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigten
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
- Kommanditgesellschaften die Komplementäre
- offene Handelsgesellschaften die Gesellschafter
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts die Gesellschafter
- Einzelfirmen die Inhaber
- ausländische Firmen der entsprechende Personenkreis
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbände, Vereine, Körperschaften, Kommunen u. ä.) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
- sowie der jeweils verantwortliche Bau- bzw. Montageleiter des federführenden Unternehmens.

#### - Anerkennung / vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherer erkennt an, dass ihm beim Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer alle Fragen des Versicherers nach dem Risiko beantwortet hat.

#### - Makler

Die dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Anzeigen und Deklarationen gelten dem Versicherer als zugegangen und alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, auch Zahlungsverpflichtungen, ihm gegenüber erfüllt, sobald sie der Maklerfirma gegenüber erfüllt sind. Der Makler ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Versicherer ist befugt, alle Erklärungen, Mitteilungen und Anzeigen der vorgenannten Maklerfirma rechtsverbindlich mit Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer abzugeben. Makler ist Nofri GmbH Versicherungsmakler, Forumstraße 24, 41468 Neuss.

#### **IV. Versicherer**

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A.  
Direktion für Deutschland  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.  
Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:

AXA Assistance Deutschland GmbH  
Colonia-Allee 10-20  
51067 Köln

#### **V. Anwendbares Recht**

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

#### **VI. Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Die versicherte Person ist verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte;
- b) den Schaden der Fuhrparkhelden GmbH unverzüglich anzuzeigen; Fuhrparkhelden informiert die AXA Assistance daraufhin ebenfalls unverzüglich;
- c) der Fuhrparkhelden GmbH sowie der AXA Assistance jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Belege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen. Im Falle, dass die versicherte Person selbst verstorben ist, gehen die Rechte und die Obliegenheiten auf die Erben der versicherten Person über.

#### **VII. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen**

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

#### **VIII. Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen**

Erklärungen, Anzeigen und Schadensmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Fuhrparkhelden GmbH  
Oranienstr. 9  
52066 Aachen  
Tel.: +49 (0) 241 54455 3939 E-Mail: [schaden@fuhrparkhelden.de](mailto:schaden@fuhrparkhelden.de)

## 1. Besondere Versicherungsbedingungen für die Schadenrückerstattungsversicherung für Mietfahrzeuge – CDW Excess Waiver

### Definitionen

- Versicherte Person (natürlich oder juristisch)  
Die versicherte Person ist die Mieterpartei des Mietfahrzeuges.
- Autorisierte Fahrer  
Die Fahrer, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrages erfüllen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Mietfahrzeugvertrag  
Der komplette Vertrag, den die versicherte Person als Mieter bei der Anmietung eines Mietfahrzeuges vom Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.
- Mietfahrzeug  
Ein von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemieteter Personenkraftwagen oder Kleintransporter bis zu 3.5t, mit vier oder mehr Rädern, der für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen ist und als Pkw oder Kleintransporter mit nicht mehr als neun eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und von der versicherten Person für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:
  - Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung.
  - Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist.
  - Lastkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder.
  - Vans und Minivans (mit mehr als neun zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen).
  - Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicle), SUV (Sport-Utility-Vehicle) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden.
  - Oldtimer (antike Fahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden).
  - Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce.
- Gültiger Führerschein  
Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkws stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- Selbstbeteiligung  
Selbstbeteiligung steht für den Betrag, den Sie bei einem Vorfall leisten müssen, der nicht durch die Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung Ihres Fahrzeugmietvertrags abgedeckt ist.
- Vorfall  
Vorfall steht für ein unerwartetes Ereignis, das zu einer Beschädigung oder zum Verlust des Fahrzeuges während des geltenden Mietzeitraums führt, für das die anspruchsberechtigte Person haftbar ist. Hierbei sind die Ausschlüsse der Besonderen Versicherungsbedingungen zu beachten.

### 1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für versicherte Personen für private oder geschäftliche Zwecke.

### 1.2. Versicherungsumfang

1.2.1. Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeuges auf dieses und ist auf die jeweilige Mietdauer – max. jedoch 1 Jahr beschränkt.

a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.

1.2.2. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### 1.3. Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für

- a) die von der Mietwagenagentur/firma erhobene Selbstbeteiligung
- b) Persönlichen Besitz
- c) Fehlbetankung

sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind in den Punkten 1.4 bis 1.6 beschrieben.

## 1.4. Selbstbeteiligung

### 1.4.1. Was ist versichert?

Ist Ihr Mietfahrzeug in einen Vorfall verwickelt, welcher nach Ende Ihres Mietwagenvertrags zu einem Einbehalt Ihrer Selbstbeteiligung führt, dann übernehmen wir die Rückerstattung der vom Mietwagenunternehmen einbehaltenen Selbstbeteiligung, unabhängig davon, ob Sie bei der Fahrt mit dem Mietwagen durch eine Vollkaskoversicherung oder Teilkaskoversicherung abgesichert waren.

### 1.4.2. Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht durch Ihren Versicherungsschutz abgedeckt:

- a) Ansprüche, die daraus resultieren, dass Sie die Bedingungen Ihres Mietvertrags nicht eingehalten haben.
- b) Beschädigungen der Innenausstattung des Mietfahrzeugs.
- c) Übliche Verschleiß- und Abnutzungsspuren.
- d) Gegenstände, die bei Beginn des Mietvertrags Fehler aufweisen.
- e) Fahrten abseits der Straße.
- f) Kommerzielle Nutzung, sofern der PKW oder Kleintransporter ausschließlich zur Erhaltung des Geschäftsbetriebs dient (z.B. Taxis, Lieferfahrzeuge) oder als Sonderfahrzeug verwendet wird. Normale Dienstwagen sind hiervon nicht betroffen.

Zusätzlich gelten Punkt 1.7 und 1.8 dieser Bedingungen.

## 1.5. Persönlicher Besitz

### 1.5.1. Was ist versichert?

Wird Ihr persönlicher Besitz während des Mietzeitraums infolge von versuchtem Diebstahl beschädigt oder aus einem abgeschlossenen Kofferraum, Gepäckfach oder Handschuhfach des Mietfahrzeugs gestohlen, so übernehmen wir die Kosten einer Reparatur oder eines Ersatzes.

Unter Berücksichtigung der Umstände entscheidet der Versicherer, ob die Kosten für eine Reparatur, das Ersetzen durch einen gleichwertigen Gegenstand oder die Kosten für den Ersatz eines identischen Gegenstandes getragen werden.

### 1.5.2. Was ist nicht versichert?

Sie erhalten keine Entschädigung für folgende Artikel über die Gesamtsumme von 50 Euro hinaus:

- a) Tabak, Alkohol, Düfte und Parfüm.
- b) Zerstörung oder Schäden an zerbrechlichen Gegenständen, Audio-, Video-, Computer-, TV-, Fax- und Telefongeräten.

Zudem sind folgende Fälle nicht durch die Versicherung abgedeckt:

- a) Verlust oder Schäden aufgrund des Wetters, aufgrund von Verschleiß und Abnutzung, Wertminderung.
- b) Pro versicherter Person wird mehr als ein Anspruch bezüglich eines Mobiltelefons geltend gemacht.
- c) Verlust oder Diebstahl bzw. Schäden folgender Gegenstände:
  - a. Filme, Bänder, Kassetten, Computerspiele, elektronische Spiele, Minidiscs, DVDs, Video- und Audiobänder, Cartridges oder CDs.

- b. Verderbliche Güter, Flaschen oder Kartons sowie Schäden, die durch diese Gegenstände oder deren Inhalte verursacht werden.
- c. Kontakt- oder Korneallinsen, falls nicht ein Brand oder Diebstahl die Ursache sind.
- d. Wertpapiere, Anteilscheine, Garantien oder sonstige Dokumente.
- e. Ihre Aktentaschen, Gepäckstücke und ähnliche Behältnisse (einschließlich deren Inhalte) sowie Dinge, die Sie in Ihrem Mietfahrzeug an oder bei sich tragen (einschließlich Wertgegenstände und Ausweise), es sei denn, Sie tragen diesen am Körper.
- f. Bargeld, Schecks, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen, aktuelle Postwertzeichen, Reiseschecks, Coupons oder Gutscheine mit einem monetären Wert, Eintrittskarten und Reisetickets.

Zusätzlich gelten Punkt 1.7 und 1.8 dieser Bedingungen.

### 1.5.3. Was muss im Schadensfall beachtet werden?

Folgende Punkte müssen im Schadensfall beachtet werden, um eine reibungslose Rückerstattung zu gewährleisten:

- a) Melden Sie der Polizei den Diebstahl, den Schaden oder den Verlust innerhalb von 24 Stunden nachdem dieser festgestellt wurde und fragen Sie nach einem schriftlichen Polizeibericht.
- b) Melden Sie den Diebstahl, Schaden oder Verlust falls möglich auch Ihrem Reiseleiter oder Hotel-/ Apartmentmanager und fragen Sie nach einem schriftlichen Bericht.
- c) Bewahren Sie beschädigte Gegenstände auf, da wir diese unter Umständen inspizieren müssen. Falls wir eine Zahlung leisten oder wir einen Gegenstand ersetzen, geht der Gegenstand in unser Eigentum über.
- d) Verlangen Sie einen Kostenvoranschlag für die Reparatur aller beschädigten Gegenstände.

## 1.6. Fehlbetankung

### 1.6.1. Was ist versichert?

Haben Sie ihr Mietfahrzeug falsch betankt, dann übernehmen wir die vom Mietwagenunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für folgende Leistungen:

- a) Entleeren und Spülen des Kraftstofftanks vor Ort mithilfe eines zweckmäßigen Pannenhilfefahrzeugs oder
- b) Bergung des Mietfahrzeugs, des Fahrzeugführers sowie von bis zu sechs Passagieren zur nächstgelegenen Reparaturstelle für das Entleeren und Spülen des Kraftstofftanks.
- c) Wiederauffüllen des Kraftstofftanks mit 10 Litern des korrekten Kraftstoffs.

Ein Anspruch aufgrund von Fehlbetankung kann nur einmal pro Versicherungsjahr geltend gemacht werden.

### 1.6.2. Was ist nicht versichert?

Folgendes ist nicht durch Ihren Versicherungsschutz abgedeckt:

- a) Kraftstoff, der über die 10 Liter des korrekten Kraftstoffs hinausgeht, welcher zum Wiederauffüllen des Kraftstofftanks nach dem Entleeren und Spülen infolge der Fehlbetankung verwendet wird.
- b) Ein Anspruch, der darauf beruht, dass mit Ausnahme von Diesel- oder Erdölkraftstoff Fremdkörper in das Kraftstoffsystem gelangt sind.
- c) Mechanische Schäden oder Teileschäden an Ihrem Mietfahrzeug, unabhängig davon, ob diese durch eine Fehlbetankung verursacht worden sind bzw. die Kosten für das Mieten eines Ersatzmietfahrzeugs im Falle eines mechanischen Schadens oder eines Teileschadens.
- d) Ein Fehler, der NICHT direkt auf eine Fehlbetankung zurückzuführen ist oder ein Fehler, der vor dem Fehlbetankungsvorfall bestand.
- e) Ein Fahrzeug/Fahrzeuge, das/die nicht einem Fahrzeug/Fahrzeugen entspricht/entsprechen, das/die in dem Mietvertrag aufgeführt ist/sind.

Zusätzlich gelten Punkt 1.7 und 1.8 dieser Bedingungen.

## 1.7. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht:

- a) auf vorsätzlich verursachte Schäden.
- b) auf Schäden, die durch gesetzwidriges oder arglistiges Verhalten des Versicherungsnehmers entstanden sind.
- c) auf Anmietung eines Personenkraftfahrzeuges, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen).
- d) auf Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag verstößt, sowie Schäden, die durch eine fehlerhafte Handhabung des Mietfahrzeugs entstehen.
- e) auf Schäden am Mietfahrzeug, die in einer Region aufgetreten sind, für die zum Zeitpunkt des Mietvertrags eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand.
- f) auf Schäden, die durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind oder durch Ihren Mietfahrzeugvertrag abgedeckt sind.
- g) auf Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.
- h) auf Schäden, die nach Ablauf von 6 Monaten nach Vorfall dem Versicherer angezeigt werden.
- i) auf Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind.
- j) auf Verluste, die direkt oder indirekt durch einen von Ihnen geltend gemachten Anspruch entstehen.
- k) auf Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- l) Fehler oder Inkompatibilitäten oder die Unfähigkeit von Geräten oder von Computerprogrammen, unabhängig davon, ob Sie deren Eigentümer sind, Daten zu erkennen oder Daten ordnungsgemäß als korrekt oder wahr zu interpretieren oder zu verarbeiten oder über diese Daten hinaus korrekt zu funktionieren.
- m) auf Schäden, die dadurch eintreten, dass die versicherte Person einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht oder einen Schadensfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer Mittel grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- n) auf Ansprüche, bei denen die Selbstbeteiligung entfällt, diese zurückerstattet wird oder bei der diese nicht überschritten wird.
- o) auf Schäden durch die Änderung von Wechselkursen.
- p) auf Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Epidemien, Pandemien oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- q) auf Schäden durch Kernenergie.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 1.8. Versicherungssumme

Es werden Rückerstattungen bis zu einem Gesamtbetrag von **maximal EUR 1.000 je Schadenfall** übernommen. Eine Selbstbeteiligung ist nicht erforderlich.

**Pro Jahr wird für maximal 3 Fälle je versicherter Person geleistet**, sofern es sich um eine natürliche Person handelt. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat diese dafür Sorge zu tragen, dass der autorisierte Fahrer nicht mehr als 3 Schadenfälle pro Jahr verursacht. Dies gilt auch, wenn die Schadenfälle des gleichen autorisierten Fahrers mit unterschiedlichen versicherten Mietwagen eintreten. **Zudem wird für maximal 3 Fälle je Mietfahrzeug geleistet, die in die Dauer eines Mietvertrags fallen.**



## 1.9. Rechte im Schadenfall

- 1.9.1. Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt.
- 1.9.2. Alle zahlbaren Leistungen werden über die Fuhrparkhelden GmbH an die versicherte Person oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.
- 1.9.3. Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenszahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.
- 1.9.4. Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadensnachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht bestritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

## 1.10. Obliegenheiten im Schadenfall

- 1.10.1. Die versicherte Person hat jeden Schaden in Schriftform der Fuhrparkhelden GmbH anzuzeigen. Der Anspruch muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Vorfall gemeldet werden.
- 1.10.2. Dem Versicherer und der Fuhrparkhelden GmbH muss die Mietvertragsnummer der versicherten Person mitgeteilt werden sowie wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.
- 1.10.3. Die versicherte Person muss Schäden in den Bereichen Kautions/Selbstbehalt und persönlicher Besitz der Polizei melden.
- 1.10.4. Die versicherte Person hat dem Versicherer und der Fuhrparkhelden GmbH zu gestatten, eine beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.
- 1.10.5. Die versicherte Person hat auf Kosten des Versicherers alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadenseintritt notwendig ist, um den Schaden möglichst gering zu halten.
- 1.10.6. Die versicherte Person hat einen Schadensnachweis mit der Vorlage der nachfolgenden Dokumente zu erbringen:
  - a) Ihren unterzeichneten Mietvertrag, eine Zustandsbeschreibung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Mietabschlusses sowie eine Bestätigung der Mietwagenfirma, dass Sie für den von Ihnen gemeldeten Schaden haftbar gemacht werden.
  - b) Jeweils im Original Zahlungsbelege und Rechnungen, die Sie zu begleichen haben.
  - c) Angaben zu anderen Versicherungen, die Sie ggf. abgeschlossen haben und die ggf. gleiche Schäden abdecken.
  - d) Sämtliche vorhandenen Belege zur Unterstützung Ihrer Schadensmeldung.
  - e) Eine Kopie des Führerscheins der Person, die den Mietwagen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles gefahren hat.
  - f) Eine detaillierte Schilderung der Begleitumstände zu dem Ereignis, einschließlich Foto- und Videobeweise (falls vorhanden).
  - g) Eine detaillierte Schilderung der Umstände, die zur Beschädigung des Mietfahrzeugs geführt haben, einschließlich eines ggf. vorhandenen schriftlichen Polizeiberichts.
  - h) Zusätzliche Dokumentationen bei Schadensmeldungen im Zusammenhang mit persönlichem Besitz (siehe Punkte 1.5.3)
- 1.10.7. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

### **1.11. Subsidiarität**

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen den in diesen Bedingungen geregelten vor.



## Anhang

### 1. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Als Datenverantwortliche erfassen wir, nach der Maßgabe des anwendbaren Datenschutzrechtes, Daten über Sie, den Leistungsumfang dieser Police und gemeldete Schadensfälle zum Zwecke der Kostenkalkulation, Verwaltung der Police, Schadenbearbeitung, Beschwerdemanagement, Sanktionskontrolle und Betrugsprävention.

Wir erheben und verarbeiten diese Daten nur, insoweit dies zur Erbringung unserer Leistungen nach den Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist oder in unserem berechtigten Interesse für die Geschäftsführung und die Bereitstellung unserer Produkte und Leistungen liegt.

Unter anderem kann dieses Interesse darin bestehen:

a) persönliche Daten und Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, an weitere Unternehmen der AXA Gruppe, beauftragte Dienstleister oder Vermittler weiterzugeben um Ihren Versicherungsschutz zu gewährleisten und zu verwalten, Betrugsfällen vorzubeugen, die Prämien zu kalkulieren und deren Zahlung sicherzustellen und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen;

b) anhand von technischen Studien Schadensfälle und die Prämienkalkulation zu analysieren, um kalkulatorische Anpassungen vornehmen zu können und die Finanzberichterstattung (inkl. regulatorischer Vorgaben) gewährleisten zu können; durch detaillierte Analysen der Schadensfälle/Vorgänge/Telefonberatung die Qualität der Leistungserbringung durch die Dienstleister und Optimierung der Prozesse zu kontrollieren; durch Analyse der Zufriedenheit der versicherten Personen Anpassungen der Prozesse und Produkte vornehmen zu können; und

c) Sie zu Ihrer Zufriedenheit und Ihren Erfahrungen im Hinblick auf unsere Leistungen zu befragen und Ihnen wichtige Kundeninformationen zukommen zu lassen.

Durch die Inanspruchnahme unserer Versicherungsleistungen, erkennen Sie an, dass wir Ihre persönlichen Daten und sensiblen Informationen für die oben beschriebenen Zwecke verwenden dürfen. Wenn Sie uns Angaben zu den anderen Personen machen, bitten wir Sie, diese über die hier beschriebene Verwendung ihrer Daten zu informieren.

Sie haben Anspruch auf eine Kopie der Informationen, die wir über Sie gespeichert haben, und Sie haben weitere Rechte in Bezug auf die Art und Weise, wie wir Ihre Daten verwenden. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie der Meinung sind, dass Informationen, die wir über Sie gespeichert haben, unrichtig sind, damit wir sie korrigieren können.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei Inter Partner Assistance S.A., AXA Assistance Deutschland GmbH oder Inter Partner Assistance Service GmbH gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, schreiben Sie uns bitte an:

#### **AXA Assistance Deutschland GmbH**

Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder)  
zu Händen: Datenschutzbeauftragter

oder per Email an: [datenschutz@axa-assistance.de](mailto:datenschutz@axa-assistance.de)

### 2. Zuständige Aufsichtsbehörden

Der Versicherer strebt einen jederzeit erstklassigen Service an. Falls trotzdem Beschwerden bestehen, kann sich der Karteninhaber zur Lösung des Problems auf dem folgenden Weg beschweren:

Schriftliche Beschwerden sind an folgende Adresse zu richten:

#### **AXA Assistance Deutschland GmbH**

Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (Oder)  
Oder per Email an [Customer-Care@axa-assistance.de](mailto:Customer-Care@axa-assistance.de).

Es ist immer von Vorteil Kopien aller eingereichten Dokumente aufzubewahren.

Sollte der Karteninhaber mit der Entscheidung des Versicherers hinsichtlich der oben genannten Versicherungsleistungen nicht einverstanden sein, hat er die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu beschweren.

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0; Telefax: 0228 4108-1550; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

**Financial Services and Markets Authority (FSMA)**, Rue de Congrès/Congresstraat 12-14, 1000 Brüssel, Belgien, Telefon: +3222205211, E-Mail: Kontakformular unter: <https://www.fsma.be/en/contact>

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Stand: 13.04.2018